



WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ORDNUNGSGEMÄSSE SILAGELAGERUNG AUSSERHALB ORTSFESTER ANLAGEN

Stand November 2024

Grund-sätze	Silage ist unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial zur Erzeugung von Futtermitteln. Der Luftabschluss wird i.d.R. durch eine Folie erreicht, die den Eintrag von Luft und Niederschlagswasser verhindert. Die sachgerechte und ordnungsgemäße Silagelagerung außerhalb ortsfester Anlagen („Feldmieten“, d.h. Freigärhaufen und Schlauchsilagen) darf nur auf bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (Acker oder Grünland) und nur zeitlich begrenzt erfolgen. Voraussetzung für die Anlage solcher Feldmieten ist, dass die Lagerkapazität der ortsfesten Anlagen für den Futtermittelbedarf des Betriebes einschließlich üblicher Ertragschwankungen ausreichend bemessen ist. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, ist die Silagelagerung außerhalb ortsfester Anlagen insbesondere bei außergewöhnlichen Mehrerträgen zulässig. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern auszuschließen ist (§§ 32 und 48 WHG). Insbesondere dürfen keine Sickersäfte oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Sie enthalten stark Sauerstoff zehrende Bestandteile und sind sauer (pH-Wert 3,8 bis 4,5). Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, sollte, auch unter Berücksichtigung von Fütterungs- und Umweltaspekten, vorrangig verwendet werden.
Lager-dauer	Die Lagerdauer auf derselben Stelle, dem Lagerplatz, ist auf maximal 6 Monate zu begrenzen. Nur wenn bei hohen Trockenmassegehalten kein Silagesickersaft auftritt, zählt die Lagerdauer von 6 Monaten erst ab dem Anschnitt. Die Verantwortung für die Beschaffenheit der Silage trägt der Betreiber. Zur eigenen Absicherung wird empfohlen, Zeitpunkt und Ort der Anlage der Feldmiete mit einem digitalen Foto oder auf vergleichbare Weise festzuhalten. Bei wiederholter Lagerung ist der Lagerplatz zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden. Nach Räumung des Lagerplatzes sollte dieser mit N-zehrenden Pflanzen (z. B. Kreuzblütler oder Gras-Arten) eingesät werden.
Nicht geeignet sind	• Überschwemmungsgefährdete, staunasse oder wassererosionsgefährdete¹ Flächen sowie Bereiche mit Dränleitungen, • Gebiete mit ungünstiger Grundwasserüberdeckung², • Senken bzw. Vertiefungen in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,

¹ <https://geobox-i.de/GBV-RLP/> (GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (K-Wasser-2))

² <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de> < Geoexplorer < Grundwasser und Geologie < GWK: Grundwasserüberdeckung

Forts.: Nicht geeignet sind	• Flächen auf denen eine Lagerung vertraglich ausgeschlossen ist (Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)³ sowie • Wasserschutzgebiete; in Zone III und in Heilquellenschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. Kooperationsvereinbarungen zu beachten. Ausnahmen kann die untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen von Sickersäften in das Grundwasser nicht zu befürchten ist.
Anlage und Betrieb	• Um die Bildung von Silagesickersaft so weit zu minimieren, dass ein Austreten verhindert wird, ist ein Trockenmassegehalt (TM) des Silierguts von mindestens 30 % erforderlich. • Die Silage darf eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten, da sich sonst Silage-sickersaft auch bei TM-Gehalten über 30 % bilden kann. • Es wird empfohlen, den TM-Gehalt bereits beim Anlegen der Miete, spätestens aber mit einer Futtermitteluntersuchung zu dokumentieren. • Eine Absicherung gegen Vögel, Schadnager und Wildtiere mittels Siloschutzgitter wird empfohlen. • Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind so weit wie möglich unverzüglich zu entfernen. Die Anschnittfläche ist unverzüglich wieder mit der Silofolie abzudecken, damit kein Niederschlagswasser eintreten kann. • Ist eine Lagerung auf hängigen Flächen unvermeidbar, sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Ablaufen von Sickerwasser zu treffen, damit auch bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie abgeleitet werden kann. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite zu erfolgen. • Folienschäden sind unverzüglich zu verkleben.
Ab- stände	• 100 m zu Brunnen für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde, z. B. zur privaten Eigenversorgung, • 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben und • 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben. • Der Abstand zwischen Grundwasser und Geländeoberkante soll mehr als 1,5 m betragen. Das ist i. d. R. außerhalb von Flussauen gegeben.
Ballen- silage	Die unbefristete Lagerung von Ballensilage (Rund- oder Quaderballen) ist auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, solange keine Entnahme erfolgt. O. g. Abstände zu Gewässern und Gräben können halbiert werden. Die Ballen müssen zum Anschnitt auf flüssigkeitsundurchlässige Flächen transportiert werden. Grundsätzlich ist bei der Ablage auf unbefestigter Fläche darauf zu achten, dass die Ballen nicht gequetscht oder beschädigt werden. Beschädigte Ballen sind unverzüglich zu entnehmen. Wenn vorgesehen ist, die Ballen zu stapeln, dann sollen sie mit mindestens 6 Lagen Folie gewickelt werden. Es dürfen maximal drei Silageballen übereinander und versetzt gestapelt werden. Wenn die Ballen mit mindestens 6 Lagen Folie gewickelt werden und sich nicht verformen, kann ab einem TM-Gehalt von mindestens 25 % davon ausgegangen werden, dass Gewässer nicht gefährdet werden. Rundballen sind auf der flachen Seite abzulegen.

³ Maßnahmenbeschreibungen (Grundsätze) in der jeweils gültigen Fassung unter www.agrarumwelt.rlp.de